

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 20/07 B

L 1 KR 132/06 (Hessisches LSG)
S 4 R 23/05 (SG Gießen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessi-
schen Landessozialgerichts vom 22. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger in der gesetzlichen Rentenversicherung als selbstständiger Tennislehrer versicherungspflichtig und ggf von der Versicherungspflicht zu befreien ist.
- 2 Der 1977 geborene Kläger war vom März 1996 bis September 1999 in einem Tennispark als Tennislehrer tätig. Vom Oktober 1998 bis Oktober 1999 leistete er Zivildienst. Mit Bescheid vom 2.8.1999 stellte der beklagte Rentenversicherungsträger fest, dass ab August 1999 Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als selbstständiger Lehrer bestehe und Beiträge zu entrichten seien. Mit Bescheid vom 26.5.2003 lehnte die Beklagte die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs 6 SGB VI ab, da der Kläger am 31.12.1998 zwar eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, für diese jedoch wegen Geringfügigkeit Versicherungsfreiheit bestanden habe. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22.1.2007.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG). Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a



Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb aufzuzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung bereits keine konkrete Rechtsfrage benannt, die klärungsbedürftig und -fähig sein könnte. Soweit seinem Vorbringen entnommen werden kann, von grundsätzlicher Bedeutung sei die Frage, ob das Bestehen von Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit am 31.12.1998 die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs 6 SGB VI ausschließt, legt er nicht dar, dass diese Frage klärungsfähig sein könnte. Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache dient der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts (BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44 und 48). Es muss deshalb auch dargetan werden, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich und damit auch klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und 54). Deshalb ist darzulegen, inwieweit die hier als klärungsbedürftig in Betracht kommende Rechtsfrage für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits erheblich sein könnte. Zwar hat das LSG seinen Beschluss allein darauf gestützt, dass die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit am 31.12.1998 eine Befreiung von der Versicherungspflicht ausschließt. Für die Darlegung der Klärungsfähigkeit wäre es jedoch erforderlich gewesen, dass der Kläger auch aufzeigt, dass die übrigen Voraussetzungen der von ihm begehrten Befreiung nach § 231 Abs 6 SGB VI erfüllt sind und es deshalb im vorliegenden Verfahren allein auf die genannte Rechtsfrage ankommt.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).



- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)